



Per E-Mail  
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Ost  
bag-ost.dir@muenchen.de  
An den BA 05 - Au-Haidhausen  
Herr Spengler

---

Ihre Schreiben vom  
20.11.2024

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
30.01.2025

---

### **Vorschläge für die Verbesserung der Infrastruktur für Fahrradfahrer und Fußgänger in der Hochstraße**

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 07278 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 20.11.2024

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 07279 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 20.11.2024

Sehr geehrter Herr Spengler,

in Ihrem Antrag Nr. 20-26 / B 07278 bitten Sie das Mobilitätsreferat zu prüfen, ob die Errichtung eines Fußgängerüberwegs in Form eines Zebrastreifens über die Hochstraße auf Höhe des Spielplatzes an der Regerstraße realisierbar ist.

In Ihrem Antrag Nr. 20-26 / B 07279 haben Sie ursprünglich das Baureferat gebeten, die Errichtung einer Gehwegnase in der Hochstraße, Höhe Pöppelstraße zu prüfen.

Beiden Anträgen liegt ein Bürger\*innenschreiben zugrunde, dass die Verkehrssituation, insbesondere im morgendlichen Berufsverkehr vor Schulbeginn zwischen 7:30 Uhr und 8:00 Uhr als nicht ungefährlich beschreibt. Gestützt werden die Forderungen auf die Erhöhung der Schulweg-Sicherheit für die Kinder, welche die Hochstraße als Schulweg benutzen.

Zu Ihren Anträgen teilen wir Ihnen Folgendes mit:



### Zebrastrreifen über die Hochstraße auf Höhe des Spielplatzes Regerstraße

Mit Änderung der StVO zum 11.10.2024 unterliegt die Errichtung von Fußgängerüberwegen (Zebrastrreifen) erleichterten Anordnungsvoraussetzungen. Trotzdem ist die Situierung weiterhin an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. So können Zebrastrreifen (nur) dort angeordnet werden, wo eine entsprechende verkehrliche Notwendigkeit sowie eine Vereinbarkeit mit den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) besteht.

Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgänger\*innenfrequenzen. So kommt nach den Richtlinien die Anlage eines Zebrastrreifens unter anderem dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs aus dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge/h, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h und die Fußgänger\*innenbelastung mindestens 50 Fußgänger\*innen pro Stunde beträgt.

Zur Erhebung genauer Zahlen wurde am 19.12.2024 zwischen 7:00 Uhr und 8:00 Uhr (im Schreiben erwähnte Spitzenstunde) eine Verkehrszählung durchgeführt. Dabei wurden folgende Zahlen ermittelt:

- 122 Fahrzeuge befuhren die Straße
- 19 Fußgänger\*innen querten die Straße (an unterschiedlichen Stellen)

Die vorgegebenen Anforderungen an den querenden Fußgänger\*innenverkehr wurden demnach deutlich unterschritten. Zudem befindet sich die Hochstraße innerhalb einer Tempo 30-Zone, in der die Anlage eines Zebrastrreifens gem. R-FGÜ 2001 in aller Regel entbehrlich ist.

Die Errichtung könnte aber dennoch notwendig sein, wenn sich die örtlichen Verhältnisse als gefährlich darstellen. Dies ist in der Hochstraße jedoch nicht der Fall.

Die Unfallsituation vor Ort kann erfreulicherweise als völlig unauffällig bezeichnet werden. Die Straße ist in großen Abschnitten gerade und sehr übersichtlich. Durch die versetzte Parkregelung ergeben sich immer wieder große Lücken im Verkehr, die eine gesicherte Querung der Straße an verschiedenen Stellen ermöglichen. Insbesondere im Bereich der vorhandenen Haltverbote (Zeichen 283 Straßenverkehrs-Ordnung) ergeben sich wiederholt Freiräume, die zur Überquerung der Fahrbahn genutzt werden können. Als Folge kann auch eine Bündelung querender Fußgänger\*innen an einer bestimmten Stelle nicht festgestellt werden.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist es somit aktuell nicht geboten, einen Fußgängerüberweg über die Hochstraße zu errichten.

Zudem kann die Aussage, es handele sich bei der Hochstraße um einen stark frequentierten Schulweg vom Mobilitätsreferat nicht nachvollzogen werden. Die Fachabteilung Schulwegsicherheit bestätigt, dass die Hochstraße in diesem Bereich die Schulsprengelgrenze bildet. Grundschüler\*innen westlich der Hochstraße sind dem Schulsprengel der Grundschule am Mariahilfplatz 18 zuzuordnen, Grundschüler\*innen östlich der Hochstraße, dem Schulsprengel der Grundschule an der Weilerstr. 1. Ein Querungsbedarf von zu Fuß Gehenden Grundschüler\*innen im fraglichen Bereich ist somit nicht vorhanden. Die Beobachtungen der Verkehrszählung vom 19.12.2024 bestätigen diesen Eindruck. Ein verstärkter Querungsbedarf durch Schüler\*innen jedweden Alters konnte bei der Zählung nicht festgestellt werden.

### Gehwegnase auf Höhe Pöppelstraße

Aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht auch keine Notwendigkeit für die Anlage vorgezogener Seitenräume in Form von „Gehwegnasen“ auf Höhe der Pöppelstraße. Das Baureferat teilte auf Anfrage mit, dass die Schaffung von „Gehwegnasen“ im genannten Bereich zwar grundsätzlich möglich ist. Durch die Errichtung müssten jedoch mehrere Stellplätze entfallen, um die Sicherstellung ausreichender Schleppkurven für z. B. Feuerwehr und AWM zu gewährleisten.

Die Auswertung der aktuellen Verkehrssituation zeigt jedoch, dass an der genannten Stelle weder ein erhöhtes Sicherheitsrisiko für Fußgänger\*innen festgestellt werden kann, noch eine Bündelung querender Fußgänger\*innen stattfindet. Der individuelle Wunsch nach einer erleichterten Querung an dieser Stelle begründet somit keinen kostspieligen Umbau und den Entfall mehrerer Stellplätze zu Lasten der Allgemeinheit. Der Parkdruck in der Umgebung der besagten Stelle ist ohnehin schon sehr hoch, zudem befindet sich in der näheren Umgebung der Einmündung Pöppelstraße bereits ein Zebrastreifen in ca. 180 Metern nördlicher Richtung auf Höhe der Hochstraße 31.

In einer Großstadt wie München wird als zumutbare Entfernung zu einer gesicherten Querungsmöglichkeit von bis zu 200 Metern ausgegangen. Befindet sich ein sicherer Fußgängerüberweg zur nachgefragten Querungsstelle in dieser Entfernung, wird üblicherweise keine zusätzliche Querungshilfe eingerichtet.

Aufgrund der oben gemachten Ausführungen bitten wir um Verständnis, dass weder die Errichtung eines Fußgängerüberwegs in Höhe des Spielplatzes an der Regerstraße noch die einer Gehwegnase an der Einmündung Pöppelstraße angeordnet werden kann.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsmäßig erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR-GB2.211